

Richterliche Berufsethik aus der Sicht eines Rechtsanwalts

Rechtsanwalt Professor Dr. Benno Heussen*

Der Begriff Berufsethik fasst bezogen auf den Richter alle denkbaren Wertmaßstäbe zusammen, die außerhalb von Gesetz und Rechtsprechung verwendet werden, um die unvermeidlichen Widersprüche zwischen den Anforderungen des Amtes und den individuellen Werten auszugleichen, die ein Richter für seine Entscheidungen entwickelt hat. Solche ethischen Regeln erfassen das private wie das berufliche Verhalten eines Richters. Sie stehen in Wechselbeziehung zu den Grundsätzen anwaltlicher Berufsethik und werden hier aus dieser Perspektive betrachtet.

I. Berufsethische Diskussionen

Berufsethische Regeln werden unter Richtern¹ wie unter Anwälten² und ihren Organisationen³ allgemein diskutiert, es gibt Fragenkataloge, die unterschiedlich beantwortet werden, und in manchen Fällen bilden sich überwiegende oder herrschende Meinungen. Ethik hat in vielen Teilen starke Farben, die sich aber zu einem Grau in Grau verwischen würden, wenn sie sich nicht gegen herrschende Meinungen durchsetzen könnten. Die Diskussion um den Begriff der Ethik umfasst auch solche Konflikte und kann nie durch ein Machtwort des Gesetzgebers oder der Verbände abgeschlossen werden.

Deshalb ist es auch nicht zweckmäßig, ethische Regeln festzuschreiben, auch wenn sie von einer Mehrheit geteilt werden. Abweichende Ansichten hätten dann kaum mehr eine Chance, sich zu entwickeln und unter geänderten Rahmenbedingungen die herrschende Meinung abzulösen. Zudem müssten Richter wie Anwälte mit Schadensersatzklagen, erhöhten Versicherungsprämien oder Schlimmerem rechnen. Das sollte aber niemanden daran hindern, die Diskussionen schriftlich festzuhalten,⁴ wenn sie nur ergebnisoffen bleiben.

II. Das Zentrum des Verfahrens: Der Richter

Im streitigen Verfahren wirken viele Parteien und Fachleute am Ergebnis mit, aber die Verantwortung für die Entscheidung trägt der Richter allein. Deshalb ist ihm seit den ältesten Zeiten die ausschlaggebende Macht über das Verfahren zugewiesen. Das Soester Stadtrecht, der älteste norddeutsche Gesetzestext (ab 1220), sagt dazu:

„Wie sich der Richter verhalten soll: Der Richter soll auf seinem Richterstuhl sitzen wie ein schreckerregender Löwe und den rechten Fuß über den linken schlagen und an das strenge Urteil denken und das Gericht, das Gott über ihn halten wird am jüngsten Tage und in dieser Weise über Klage und Gegenklage entscheiden.“⁵

Und – wie es in einem anderen Dokument heißt – „Scheltworte ... verbieten und dass niemand ohne seine Erlaubnis das Wort ergreifen darf“.⁶

Der Richterstuhl ist – wie viele historische Bilder zeigen – ein Derivat des Königsthrons.⁷ Ideal gedacht genügt allein die Präsenz des Richters auf seinem Stuhl, um dem Verfahren durch seine Autorität die nötige Ordnung zu geben.⁸ Alle anderen müssen aus Respekt vor ihm stehen bleiben. „Sitzend soll man das Urteil finden“⁹ – der Richter soll sich Zeit nehmen.¹⁰ Bemerkenswert ist der Hinweis im Text, dass der Richter mit *gekreuzten* Beinen sitzen soll. Dahinter steckt ein Hemmungszauber (Beine oder Finger kreuzen), der den Richter gegen schwarze Magie schützen soll.¹¹ In diesem Text sind alle drei Elemente benannt, die erforderlich sind, um Recht durch Richterspruch zu verwirklichen:

- Der Richter muss eine neutrale, für jeden erkennbare und gegen jeden Druck von außen (auch vor politischer Macht) geschützte Institution sein,
- das Rechtssystem muss ihm ein Verfahren an die Hand geben und die unangefochtene Macht verleihen, das Verfahren zu leiten, das Urteil zu sprechen und es zu vollstrecken, denn nur so sichert er der Institution des Richters den nötigen Respekt der Beteiligten,
- er muss persönlich in jeder Hinsicht unbefangen sein, „denn der Richter kann nicht sowohl Kläger wie Richter sein“.12

Diese „Säulen richterlichen Handelns“¹³ unterscheiden sich nicht von den gesetzlichen Rahmenbedingungen, die auch heute gültig sind. Berufsethische Diskussionen müssen Richtern wie Anwälten Rollenmodelle für ihr Verhalten anbieten. Wie der Richter sich im konkreten Fall verhält, hängt von dem Rechtssystem ab, in dem er sich bewegt. Die angloamerikanischen Systeme ermöglichen den Richtern eine souveräne Verhandlungsführung und geben den Anwälten nur begrenzten Spielraum, ihren eigenen Stil zu entfalten.¹⁴

Die ethischen Fragen, auf die Richter treffen, lassen sich in drei Problemkreisen zusammenfassen:

Institutionelle und persönliche Unabhängigkeit, zum Beispiel:

-

Heussen: Richterliche Berufsethik aus der Sicht eines Rechtsanwalts(NJW 2015, 1927)	1928
---	------

gibt es Einflüsse oder Druck von außen (Politik, Presse, Ministerien, Prozessbeteiligte)?

- gibt es Einflüsse oder Druck aus persönlichen Beziehungen/Abhängigkeiten?
- Kollidieren (allgemein so verstandene) Amtspflichten mit eigenen Wertmaßstäben?

Art und Stil von Kommunikation und Verfahren, etwa:

- Kommunikationsebene: Verstehen die Parteien, was der Richter ihnen sagen will?
- Wie trifft man den richtigen Ton gegenüber den Personen, die am Prozess beteiligt sind?
- Wie ist mit unangemessenem Verhalten von Prozessbeteiligten umzugehen?
- trüben eigene Emotionen den Blick?

Waffengleichheit und Fairness, zum Beispiel:

- Haben die Parteien in jeder Lage des Verfahrens angemessene Reaktionsmöglichkeiten?
- Sind die Entscheidungen (unabhängig von rechtlichen Pflichten hierzu) in fairer Weise transparent, dokumentiert und begründet?

III. Unabhängigkeit, Stil und Fairness

Diese und weitere Fragen entstehen aus dem Anspruch des Rechts, eine Ordnung abzubilden, „die ihrem Sinne nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen“.15 In der Radbruch'schen Formel¹⁶ steckt ein – von Radbruch selbst durchaus erkannter – Zirkelschluss, weil Gerechtigkeit und Recht sich auf der logischen Ebene durch sich selbst definieren. Trotzdem ist sie brauchbar, weil sie auch das Rechtsgefühl und die Möglichkeit des „ungerechten Rechts“ illusionslos in den Blick nimmt.

1. Institutionelle Unabhängigkeit des Richters

Aus anwaltlicher Sicht ist die richterliche Unabhängigkeit schon deshalb unverzichtbar, weil ohne sie die Unabhängigkeit der Anwälte gefährdet wäre. Nur eins scheint mir problematisch: Die strengen gesetzlichen Regeln, die die Unabhängigkeit des Richters sichern, schützen auch den

voreingenommen, fachlich ungeeigneten, schlecht organisierten oder charakterlich problematischen Richter nahezu gegen jeden Angriff von außen, denn der Vorwurf der Rechtsbeugung hat mit solchen Problemen nichts zu tun.¹⁷

Man kann sich in Deutschland allerdings nur sehr schwer vorstellen, auf einen bestochenen Richter zu treffen. Tatsächlich findet sich bis zurück zur reichsgerichtlichen Rechtsprechung keine einzige Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 332 II StGB.¹⁸ Aber in Italien¹⁹ und Frankreich²⁰ scheint es solche Fälle zu geben, ebenso wie in den USA.²¹ Dort hat die Furcht vor dem Richter, der sein Amt kauft oder gar bestochen ist, schon im 17. Jahrhundert zu Beginn der Kolonisierung durch englische Siedler dazu geführt, dass bis heute eine Vielzahl von Richtern auf Bundes- und Landesebene gewählt (und nicht von Ministern ernannt) werden und auf Antrag Geschworene (Grand Jury) das Urteil sprechen (mit sehr wenigen Ausnahmen, wie zB Patentstreitigkeiten). Auch die Funktion des Richters unterscheidet sich erheblich von unserer Auffassung: In den USA leitet er im Geschworenenprozess das Verfahren nur und kann allenfalls extreme Verirrungen des Schuldspruchs korrigieren.²² Erst die zweite (Revisions-)Instanz ist unseren Verfahren vergleichbar. Weltweit ist das einmalig: Viele Rechtssysteme kennen Schöffen, die *gemeinsam* mit Berufsrichtern auf der Richterbank sitzen, ein autonomes Geschworenengericht in dem der Richter nur sein Verfahrenshelfer ist, wirkt auf uns fremd. Dabei vergessen wir, dass die Besetzung aller Gerichte mit „gelehrten Richtern“ sich auch bei uns erst sehr spät – dafür aber in bemerkenswerter Dichte – entwickelt hat.²³

Es gibt also unterschiedliche Methoden, die Unabhängigkeit des Richters zu sichern. In vielen Ländern stehen sie allerdings nur auf dem Papier, weil sie in der Praxis versagen. In der Vergangenheit war das an dem skandalösen Verhalten der deutschen Richter nach 1933 zu sehen,²⁴ heute sehen wir neue Probleme mitten in Europa: In Italien sind die Richter häufig von Regierungen direkt angegriffen worden²⁵ und weiter östlich gelten noch einfachere Regeln: „Unseren Freunden alles, den Feinden nur das Gesetz.“²⁶

Noch viel tiefere Probleme zeigen sich bei Gerichten, die von religiösen Rechtsregeln beeinflusst werden, wie etwa im islamischen Kulturkreis (Scharia) oder im katholischen Kirchenrecht (Sacra Rota). Wir müssen uns darüber im Klaren sein, dass der in Deutschland geradezu selbstverständliche Anspruch auf *materielle Gerechtigkeit* in vielen anderen Rechtssystemen weder verstanden noch erreicht wird. Meist kann man froh sein, wenn das *Verfahren rechtsförmlich* abläuft. Berufsethik muss bei ihren Überlegungen daher stets auch die Rahmenbedingungen der Macht bedenken, innerhalb deren ein Richter tätig ist.

2. Unabhängigkeit und Rahmenbedingungen der Justiz

Es sind nicht nur die großen, von kulturellen und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen geprägten Situationen, von denen die Unabhängigkeit des Richters abhängt, sie kann auch durch das organisatorische Umfeld, in dem er tätig ist, beeinflusst werden. Sobald wir wieder einmal davon hören, dass neue Gesetze die Verfahren beschleunigen sollen, wissen Richter wie Anwälte: Jetzt fliegt wieder Sand ins

Heussen: Richterliche Berufsethik aus der Sicht eines Rechtsanwalts(NJW 2015, 1927)

1929

Getriebe!²⁷ Und wenn man ständig unter Druck arbeiten muss, verhält man sich weniger souverän.

Auch gibt es einen Zusammenhang zwischen der Besoldung und der Unabhängigkeit, wie vielleicht erst deutlich wird, wenn man ins Ausland blickt: In Asien ist es (mit Ausnahme Japans) schwer, unabhängige Gerichte zu finden. In Singapur aber hat man die Bestechung sofort in den

Griff bekommen, nachdem man die Bezüge der Richter erheblich angehoben und gleichzeitig jede Verfehlung mit dem Verlust aller Privilegien beantwortet hat. Seither ist Singapur der bevorzugte Gerichtsstand für westliche Unternehmen in Asien.

Ein weiteres Problem entsteht aus der Abstimmung im Kollegialgericht, in dem es immer natürliche Autoritätsdifferenzen gibt. Teils beruhen sie auf Unterschieden in Alter und Berufserfahrung, teils auf überlegenen Kenntnissen.

Initiativen, die eine größere Unabhängigkeit der Richter von den Ministerien befürworten, sind bedenkenswert, stoßen aber – wie etwa die Initiative zur Justizautonomie in Schleswig-Holstein gezeigt hat – immer wieder auf große politische Probleme.²⁸ Sie hätten aber in manchem herausfordernden Prozess, der von den Parteien zur politischen Bühne gemacht wird, gute Dienste leisten können.²⁹

3. Persönliche Unabhängigkeit des Richters

Urteile brauchen *Anerkennung* durch die Beteiligten. In diesem Begriff fließen die logische Richtigkeit und die Möglichkeit, sie emotional zu akzeptieren, zusammen. Das ist nur zu erwarten, wenn jede Person, die an der Entscheidung mitwirkt, das *Vertrauen* der Beteiligten genießt, also kein eigenes Interesse an dem Fall hat. Das subjektive Verhalten eines Richters muss sich in drei Konfliktzonen bewähren:

- Bei den persönlichen Beziehungen des Richters zu anderen Prozessbeteiligten, die ihn nicht von vornherein ausschließen (zB persönliche Freundschaften, Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien, in denen auch andere Prozessbeteiligte tätig sind usw.);
- bei formalen Verstößen gegen die Waffengleichheit, hinter denen persönliche Motive stecken können;
- beim Verhalten des Richters im Verfahren, darunter auch bei der Konfrontation mit solchen Vorwürfen.

a) Bewusste Faktoren: Persönliche Beziehungen

Dabei geht es in erster Linie um die richtige Anwendung der vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, die viele Interessenkollisionen wegen einer abstrakten Gefahr von Anfang an verhindern. Wenn der Sohn eines Richters angestellter Rechtsanwalt in einer Sozietät ist, die eine Partei vertritt, ist der Richter auch dann ausgeschlossen, wenn sein Sohn den Fall nicht bearbeitet.³⁰ Allein die abstrakte Gefahr reicht bei Verwandtschaftsverhältnissen in der Regel aus. Das ergibt sich aus analoger Anwendung von § 20 I Nr. 3 BRAO (Anwaltszulassung bei Verwandtschaft mit Richtern) und § 383 I Nr. 3 ZPO (Aussageverweigerungsrechte bei Verwandtschaft). Ein Richter, der Trauzeuge eines Anwalts ist, steht ihm in vergleichbarer Weise so nahe, dass er ebenfalls objektiv verhindert ist.³¹

In anderen Fällen kommt es auf das konkrete Verhalten des Richters an. Gegenüber Schöffen und Geschworenen können sich solche Sorgen noch verstärken.³² Zu Fragen, die wie diese klar genug gesetzlich geregelt sind, muss die Berufsethik sich nicht zusätzlich Gedanken machen.

b) Unbewusste Faktoren

Obwohl unbewusste Faktoren jede Entscheidung eines Richters prägen, kann man sie frühestens dann identifizieren, wenn bestimmte Eigenschaften einer Entscheidung vermuten lassen, dass sie von ihnen beeinflusst werden. Der typische Fall ist die Festlegung des Gerichts auf eine bestimmte Meinung, bevor das Verfahren abgeschlossen ist. Die Rechtsprechung sagt eindeutig,

dass die Richter sich nicht festlegen dürfen³³ (auf eine tatsächlich vorhandene Befangenheit kommt es nie an³⁴), aber ebenso klar, dass sie jederzeit Ansichten zur Tatsachen- oder Rechtslage äußern können, wenn sie gleichzeitig klarmachen, dass dies kein Endergebnis ist:³⁵ Entscheidend ist die Fähigkeit des Richters, ein von den Parteien angezweifelt Verhalten selbstkritisch zu korrigieren, denn nur so schafft er das nötige Vertrauen in seine Entscheidungen. Andernfalls ist (oder erscheint) der Richter „voreingenommen“. Sein Rechtsgefühl wendet sich offen gegen materielles Recht und Verfahrensvorschriften. In der Umfrage Schleswig-Holstein/Thüringen stimmen über 50 % der These zu, dass die richtige Anwendung des Gesetzes gegenüber einer Lösung, die dem Gewissen des Richters folgt, den Vorrang habe, aber nur ca. 35 % meinen, dass es ihnen immer gelingt, gerechte Entscheidungen zu treffen, wenn sie sich hinreichend anstrengen. Eine Studie der Universität Mainz³⁶ geht einen anderen Weg und fragt nach den Emotionen und den unterbewussten Faktoren:

– „Empfinden Sie einen Zwiespalt zwischen der Bindung an „Recht und Gesetz“ und Ihrem Rechtsempfinden?“ 69 % der Richter antworteten mit: „Ja, gelegentlich.“

– „Welchen Einfluss hat nach Ihrer Erfahrung soziale Herkunft, Erziehung, Religion und Jugendzeit auf das allgemeine Rechtsempfinden des Richters?“ Im statistischen Mittel wurde der sozialen Herkunft auf einer Skala von 1–5 der Wert 3,4 (großer Einfluss) zugebilligt, der Erziehung der Wert 3,61.

Ein Erklärungsversuch für diese Werte: Wenn nur 35 % der Richter meinen, dass sie mit ihren Entscheidungen stets das Richtige treffen (eine sehr realistische Einschätzung), berücksichtigen sie dabei, dass trotz aller logischen Bemühungen irgendwelche Faktoren, die ihnen nicht bewusst sind, Einfluss auf ihre Entscheidungen haben. Dazu zwei Beispiele:

– Das Team *Keplinger/Zerback* von der Universität Mainz hat auch den Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte untersucht. Das Ergebnis: Prozesse, die Gegenstand der Berichterstattung werden, beeinflussen das Strafmaß positiv oder negativ und weder Richter noch Staatsanwälte können sich dagegen wehren, dass es sie auch emotional beeinflusst. Natürlich kann man versuchen, sich dem Einfluss der Medien zu entziehen, aber bereits die Tatsache, dass man weiß, dass es solche Berichte gibt, führt zu einer „kognitiven Verzerrung“, der jeder Richter in seinem Unterbewusstsein ausgesetzt ist.³⁷

–

Heussen: Richterliche Berufsethik aus der Sicht eines Rechtsanwalts(NJW 2015, 1927)

1930

Eine Untersuchung unter israelischen Richtern ergab, dass sie am Morgen nach dem Frühstück milder urteilten als gegen Mittag, wenn sie hungrig werden.³⁸

4. Unabhängigkeit und persönliches/politisches Engagement

Neben der Gefahr, dass ein Richter in der konkreten Sache befangen ist, entwickeln sich weitere Risiken aus anderen Engagements, die er aus persönlichen oder politischen Motiven eingeht. In straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden in den Entscheidungen häufig Bußgelder verhängt, die entweder der Staatskasse oder gemeinnützigen Organisationen zufließen. Wenn ein Richter oder eng mit ihm verbundene Personen sich in solchen Organisationen engagieren, kann sich eine Praxis entwickeln, bevorzugt solchen Organisationen Gelder zuzuwenden.³⁹ Selbst wenn dieses Verhalten im Wege der Dienstaufsicht nicht angegriffen werden kann, so ist doch die Unbefangenheit des Richters jedenfalls in Bezug auf die Höhe von Bußgeldern gefährdet, das Interesse einer sachlich richtigen Entscheidung kollidiert mit dem Wunsch, den Verein großzügig

bedenken zu können. In Hamburg werden solche Bußgelder daher gepoolt und von einem unabhängigen Gremium verteilt.

Aus Hamburg stammt auch der zweite Beispielsfall einer problematischen Verquickung des Richteramts mit politischen Interessen: *Ronald Schill*, zunächst Richter am AG, dann Parteigründer und Innenminister. Eine harte Spruchpraxis hat ihm gedient, politische Karriere zu machen, und wäre er nicht persönlich ein wenig exzentrisch gewesen, wäre es dabei wohl auch geblieben. Wäre sein Verhalten angreifbar gewesen? Darüber wird man nicht leicht urteilen können.

IV. Das Verhalten des Richters im Verfahren

1. Verfahrensgerechtigkeit = Fairness + Waffengleichheit

Jede Entscheidung des Richters bestätigt oder schwächt die Verfahrensgerechtigkeit,⁴⁰ die er verwirklichen muss. Ihre Kernelemente sind Transparenz, Dokumentation und Begründung.⁴¹ Der *Begründung* wird zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Sie ist es aber, die letztlich den Rechtsfrieden schafft. Manche Berufung oder Revision würde nicht eingelegt, wenn die unterlegene Partei Verständnis für ihre Position gefunden hätte, auch wenn das Gericht sie nicht billigen konnte. Interessant ist auch hier der internationale Vergleich: Die Geschworenen in den USA verurteilen Menschen ohne jede Begründung zum Tod. Französische Urteile erledigen hochkomplexe Verfahren mit wenigen Sätzen, in denen sich nur selten eine Bezugnahme auf die Überlegungen der Parteien finden. Literatur und Rechtsprechung werden weiträumig ignoriert. Genauso ist es in England, jedoch mit einem bemerkenswerten Unterschied: Die Sorgfalt, mit der dort der Sachverhalt dargestellt und alle Argumente auf ihn bezogen werden, ist staunenswert, in einem auf Präjudizien gestützten System aber unvermeidlich. Nur die Urteile des *LG Tokio* lesen sich genauso wie die aus Berlin, denn seit 1871 orientieren sich die Japaner an unserem Stil.⁴²

2. Logik und Gefühle: Das Verfahren der Rechtsgewinnung

Geht es in den Bereich der Entscheidung, kann der Richter von seinen eigenen Gefühlen nicht absehen. Sie sind es nämlich, ohne die er überhaupt nicht entscheiden könnte, wenn er dem logischen Ergebnis (trotz aller Zweifel, die oft genug bleiben) nicht vorbehaltlos – und das bedeutet: mit dem Bauch – zustimmen kann.⁴³ Im Verfahren der Rechtsgewinnung müssen von Beginn an zahllose Entscheidungen getroffen werden, darunter viele in Standardsituationen, andere setzen differenzierte Abwägungen voraus. Sie alle werden vom *Gerechtigkeitssinn* des Richters – also seinen „Bauchgefühlen“ – beeinflusst, mehr noch aber geschieht das beim Vergleich⁴⁴ zwischen dem Normfall (*Fritjof Haft*), den der Gesetzgeber und/oder die Präjudizien entwickelt haben, und dem konkreten Einzelfall. Diese Analogie folgt nicht den Gesetzen der Logik: Wir vergleichen Fall und Norm und wenn wir uns für Übereinstimmung oder Differenz entscheiden, folgen wir der Anschauung, unserer Erfahrung und unseren Gefühlen.⁴⁵ Erst dann folgt die Subsumtion, die den Gerechtigkeitssinn auf den logischen Prüfstand stellt. In dieser Phase beginnt der Blick des Richters zwischen Fall, Norm, Alternativen und Rechtsgefühl „hin und her zu schweifen“ (*Karl Engisch*), bis schließlich die Entscheidung fallen kann.

3. Der Stil des Richters und der Anwälte

Transparenz, Dokumentation und Begründung legen nicht fest, *wie* der Richter sich im Einzelfall verhalten soll, ob er also verschlossen ist wie eine Auster (was dazu führt, dass alle anderen im Dunkeln arbeiten), einer, der das Gespräch sucht und sich dadurch angreifbar macht, einer, der schnell entscheidet, ein anderer, der auch schwierige Sachen vergleichen kann, oder jemand, der

sich für komplexe Entscheidungen viel Zeit nimmt. Das wichtigste Dilemma, auf das der Richter stößt, ist im System selbst angelegt: Ohne Streit gibt es keinen Prozess und im Streit prallen die Gefühle gegeneinander. So besteht seine wichtigste Aufgabe – die schon im Soester Stadtrecht formuliert wird – zunächst darin, das Verfahren durch alle diese Emotionen zu steuern und cool zu bleiben.

Die Fähigkeit, Emotionen abzuwehren, kann aber auch in Gleichgültigkeit ausarten.

Berufsethische Regeln helfen dabei, solche Fehler zu vermeiden. Sie können etwa dazu führen, dass ein Richter versteht, dass eine schnelle Entscheidung eines bestimmten Falls wichtiger ist als eine wissenschaftlich begründete, dass die Parteien sich leichter vergleichen kön

Heussen: Richterliche Berufsethik aus der Sicht eines Rechtsanwalts(NJW 2015, 1927)

1931

nen, wenn der Richter ihnen sagt, was er denkt (oder es ihnen bewusst verschweigt) usw. Ein typischer und meist erfolglos verwendeter Stil besteht darin, beiden Parteien gleichzeitig zu erklären, dass sie keine Chancen haben. Diese wissen aber, dass am Ende doch einer gewinnen muss und hören einfach weg.

Einige Beispiele für problematisches Verhalten:

- Spöttische Bemerkungen des Vorsitzenden,⁴⁶ für die er sich nicht entschuldigt;
- Unmutsäußerungen in gespannten Situationen, die über eine verständliche Verärgerung über das Verhalten eines Angeklagten hinausgehen,⁴⁷ der Richter kann sie durch eine dienstliche Erklärung (§ 26 III StPO) beseitigen;
- Drohung mit der „Sanktionsschere“ mit erheblicher Verurteilung (sieben bis acht Jahre) gegenüber einem Geständnis (3,5 Jahre),⁴⁸ ebenfalls korrigierbar;
- eine „scherzhafte“ Bemerkung eines Schöffen im Gespräch mit dem Verteidiger;⁴⁹
- Einzelgespräche mit Parteien, um das Verfahren (und gegebenenfalls eine Absprache) zu steuern (§ 243 IV 1 StPO).⁵⁰

4. Streitkultur entsteht aus Geben und Nehmen

Streitkultur entsteht aus Geben und Nehmen und die Informationen spielen dabei die maßgebende Rolle. Auch dabei ist der Stil wichtig, wie vor allem das Sachlichkeitsgebot zeigt (§ 43 Buchst. a III 1 BRAO). Anwälte dürfen die Position der Partei mit scharfen und engagierten Worten verdeutlichen, wie das *BVerfG* in seiner Bastille-Entscheidung⁵¹ bemerkte. An diesem Grundsatz hat auch die neue BRAO nichts geändert.⁵² Aber weder die Anwaltsgerichte noch die staatlichen Gerichte bis hin zum *BVerfG* erkennen, dass man die Rechte der Partei engagiert vertreten kann, ohne gleichzeitig Richter, Staatsanwälte oder andere Teile des Rechtssystems zu beleidigen.⁵³ Viele Anwälte verstehen nicht, dass ein Richter seinen Stil nicht dem vom Anwalt gewünschten anpassen kann oder will – und umgekehrt. Der Richter ist der Herr des Verfahrens und kann ohne den dazugehörenden Respekt seine Arbeit nicht tun.

Auch im Verfahren herrscht unerbittlich das soziale Grundgesetz vom fairen Geben und Nehmen: Wie man in den Wald hinein ruft, so schallt es heraus. Einige halten diese Regel für so stark, dass sie bereits in unserer Natur verankert sein müsse,⁵⁴ auf jeden Fall aber ist nachgewiesen, dass sie schon bei archaischen Gesellschaften gegolten hat.⁵⁵ Das Verhalten des Richters und seine Auffassung von der Berufsethik hängen also nicht im freien Raum, sondern sind untrennbar mit dem Verhalten der Anwälte verbunden – woraus sich zwingend ergibt, dass auch Anwälte sich berufsethische Gedanken machen müssen, die ihnen Entscheidungshilfen geben, wenn sie vor der Frage stehen, ob sie einen prozessualen Antrag stellen sollen, oder nicht.

5. Faustformeln

Aus anwaltlicher Sicht sollten Richter folgende Grundregeln bedenken:

- Richter sollten im Verfahren den anderen Beteiligten mit der nötigen Klarheit zeigen, wie sie ihre Rolle auffassen, sich und der Institution den nötigen Respekt verschaffen und sich den anderen gegenüber weder als Vorgesetzter noch als Kumpel verhalten.
- Sie sollten die Verfahrensbeteiligten organisatorisch, prozessual und materiell-rechtlich zu geeigneten Zeitpunkten darüber informieren, worüber sie nachdenken und wie sie das Verfahren steuern wollen.
- Richter sollten sich nicht unbedacht dazu äußern, was sie für relevant halten (damit können strategische Konzepte der Parteien zerstört werden), aber auf jeden Fall mitteilen, was sie *nicht* für relevant halten: Darüber kann dann offen diskutiert werden und man behält die sonst entstehende Informationsflut im Griff.
- Wenn sie dazu Einzelgespräche führen, sollten die anderen Verfahrensbeteiligten möglichst in dokumentierter Form für alle darüber informiert werden, gegebenenfalls auch über den Grund, warum kein gemeinsames Gespräch tunlich war.
- Im Bereich des Privatlebens sollte Richtern bewusst sein, dass ihr Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit den Respekt beeinträchtigen kann, den sie für sich und die Institution verlangen können.

V. Der Blick der Richter auf sich selbst

Es gibt unter Richtern klare Vorstellungen darüber, dass sie ein wichtiger Teil der Rechtspflege sind. Das zeigen die Umfragen: Es gibt deutliche Mehrheiten für das Tragen der Robe, für eine energische Handhabung der Sitzungsordnung bis hin zur Sitzungspolizei, und wer als Richter nach außen seine Individualität hervorhebt (zB durch Ohrringe oder Piercings⁵⁶), kann nicht mit dem Verständnis seiner Kollegen rechnen. Sein Amt steht im Vordergrund. Auch die Anwälte möchten dem Richter in dieser Funktion gegenübertreten. Manche jovialen Richter sprechen uns mit „Herr *Kollege*“ an, weil sie uns ungern „Herr *Rechtsanwalt*“ nennen wollen. Im Gerichtssaal sind wir aber keine Kollegen der Richter, das sind wir nur in der wissenschaftlichen Diskussion und am Stammtisch.

In der soeben erwähnten Befragung unter Richtern, die 2010 in Thüringen und Schleswig-Holstein durchgeführt worden ist,⁵⁷ zeigt sich, dass die Richter sich ihrer Stellung innerhalb des Rechtssystems nach innen wie nach außen wohl bewusst sind, aber den Umfang der Macht, über die sie verfügen, falsch einschätzen. Im Einzelnen:

Über 75 % bezeichnen es als eine Ehre, diesen Beruf auszuüben, und sehen es als ihre Pflicht an, gegenüber den

Heussen: Richterliche Berufsethik aus der Sicht eines Rechtsanwalts(NJW 2015, 1927)

1932

anderen Mitgliedern der Gesellschaft Vorbild zu sein. Diese Selbsteinschätzung deckt sich mit allen Umfragen über die Berufsauffassung und das Berufsprestige der Richter:

- In der jährlichen Bürgerbefragung Öffentlicher Dienst 2013 erhalten sie nach Feuerwehrleuten (94) und Ärzten (88) 77 Punkte noch vor Hochschulprofessoren (74) und Rechtsanwälten (56).⁵⁸
- Teil C des Roland-Rechtsreports zeigt eine sowohl unabhängige wie kritische Haltung der Richter zu sich und dem Rechtssystem, in dem sie tätig sind.⁵⁹

In der Richterumfrage Thüringen/Schleswig-Holstein⁶⁰ sagen über 85 % der Richter, sie „sollten sich selbst überprüfen, ob sie verantwortungsvoll mit ihrer Macht umgehen“, was voraussetzt, dass man sich seiner Macht bewusst ist. Andere Umfragen geben kein so eindeutiges Bild: Eine Forschergruppe um *Hans Mathias Kepplinger*⁶¹ vom Institut für Publizistik der Universität Mainz hat in einer Studie zu ermitteln versucht, woraus die „Kunst der richterlichen Entscheidungsfindung“ besteht. Ca. 600 Strafrichter nahmen an der Studie teil, die sich mit unterschiedlichen Faktoren beschäftigt, die das richterliche Urteil beeinflussen. Die dort gestellte Frage lautet:

„Wenn Sie Ihr Urteil sprechen: Sehen Sie darin so etwas wie die Ausübung sozialer Macht?“ Die Antworten:

- „Ein wenig schon“ (48 %)
- „Wir erfüllen nur unsere Aufgabe“ (25 %)
- „Nein“ (27 %)
- Weiß nicht (1 %)

Andererseits: Anwälte neigen eher dazu, an ihrer Macht zu zweifeln (auch wenn sie nach außen oft anders auftreten), weil sie wissen, dass die Entscheidung nie in ihren Händen liegt. Ein Gedankenaustausch zwischen beiden Berufsgruppen könnte in vieler Hinsicht mehr Klarheit über ethische Regeln schaffen, die beide Seiten respektieren sollten. Anders als in den angloamerikanischen Rechtssystemen können die Juristen in den Ländern des civil law nicht zwanglos zwischen den Rollen als Rechtsanwalt, Staatsanwalt, Verwaltungsbeamte oder Richter hin- und herwechseln. Rechtsanwälte neigen nach vielen Berufsjahren dazu, Ansprüche zu relativieren, pensionierte Richter, die sich später als Rechtsanwälte betätigen, neigen zu „verdichteten Gerechtigkeitsansprüchen“, weil sie nicht merken, dass sie die Macht der Entscheidung nicht mehr in der Hand haben.⁶²

VI. Checkliste

Wie wir gesehen haben, ist es nicht zweckmäßig, inhaltliche Regeln aufzustellen, wie ein Richter sich in berufsethischer Hinsicht verhalten soll. Wohl aber lassen sich Verfahrensregeln in Form von Fragen aufstellen, deren Beantwortung im jeweiligen konkreten Fall eine Lösung ermöglichen. Ein Vorschlag, der dazu ermuntern soll, weitere Fragen zu stellen:

1. Das Umfeld des Konflikts

- Worauf beruht der berufsethische Konflikt? Was sind die relevanten Tatsachen und wie werden sie aus den unterschiedlichen Perspektiven anderer Prozessbeteiligter interpretiert?
- Welche Werte kollidieren im konkreten Fall miteinander?
- Ist die Unparteilichkeit des Richters gegenüber Verfahrensbeteiligten gefährdet?
- Ist die Unabhängigkeit gegenüber dem Informationsinteresse der Presse gefährdet?
- Steht Prozessökonomie gegenüber der Qualität der Tatsachenermittlung?
- Arbeitsüberlastung gegenüber Sorgfalt?
- Kritische Reaktion auf Unfairness anderer Beteiligter?
- Wird der Konflikt von privaten Faktoren beeinflusst? (Emotion, Stress, Krankheit, Work-Life-Balance, private Situation etc)
- Einfluss persönlichen Verhaltens außerhalb der beruflichen Tätigkeit auf das Bild des Richters als Institution in der Öffentlichkeit?

-weitere?

2. Das Umfeld der Lösung

- Schreiben Gesetz und/oder Rechtsprechung eine bestimmte Entscheidung vor?
- Hat die Entscheidung grundsätzlichen oder präjudiziellen Charakter?
- Ist die Waffengleichheit gewahrt?
- Könnte die Entscheidung von (unbewussten?) Vorurteilen beeinflusst sein?
- Gibt es eine Tendenz, die Entscheidung zu umgehen und gegebenenfalls: Woher kommt sie?
- Ist den anderen Prozessbeteiligten die Bedeutung der Entscheidung klar?
- Ist die Entscheidung von eigenen politischen, kulturellen, religiösen oder anderen Werten beeinflusst?
- Müssen/können/sollen sie berücksichtigt werden?
- Mit welchen Auswirkungen auf die Entscheidung?
- Könnte die Entscheidung zu eigenen Vorteilen führen oder sie verhindern? (Beförderung, Versetzung in angestrebte Referate etc)
- Gefährdet die Entscheidung den geplanten Fortgang des Verfahrens?
- Sichert sie die Initiative des Richters und den Respekt im Verfahren?
- Welche Mitwirkungshandlungen (Anträge, Stellungnahmen usw.) können von anderen Beteiligten verlangt werden?
- weitere?

3. Der Weg zur Entscheidung

- Wird die Mitwirkungsbereitschaft anderer Beteiligter durch die Entscheidung gefährdet? Wie wirkt sie sich gegebenenfalls aus?
- Ist größere Offenheit (Information, Emotion, Offenbarung von Zweifeln) anzustreben? Oder taktische Zurückhaltung?
- Ist größere Schnelligkeit erforderlich? Oder taktisches Zögern?
- Stehen mehrere Entscheidungsalternativen zu Verfügung?
- Gibt es für einzelne Alternativen konkrete gesetzliche und/oder berufsrechtliche Regeln, die ein bestimmtes Verhalten vorschreiben? – Kann die Entscheidung die Besorgnis der Befangenheit auslösen?
- Absolute Verhinderungsgründe?
- Relative Verhinderungsgründe auf Grund eigenen Vorverhaltens?
- Kann/soll/muss eine frühere, als fehlerhaft erkannte Entscheidung korrigiert werden?
- Welche Ermessensspielräume stehen zur Verfügung?
-

Heussen: Richterliche Berufsethik aus der Sicht eines Rechtsanwalts(NJW 2015, 1927)

1933

Haben die (wirtschaftlichen/politischen/kulturellen etc) Auswirkungen der Entscheidung Einfluss auf die rechtliche Bewertung? – Gibt es eine überwiegend berufsethisch gesicherte Auffassung für oder gegen eine bestimmte Entscheidung?

–Soll die Entscheidung – wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist – begründet werden?

Auf welcher Verständnishöhe?

–weitere?

4. Prüfung der Ergebnisse

–Kollidiert die „rechtlich richtige Lösung“ mit dem eigenen Rechtsempfinden?

–Wie sind gegebenenfalls solche Differenzen zu überwinden?

–Ändert sich die Perspektive im Kollegialgericht?

–Sollte das offen diskutiert werden?

–Ist das Endergebnis fair?

–weitere?

VII. Zusammengefasst

Wenn ein Richter für sein Verhalten rechtliche Spielräume hat, sollte er sich ethisch so verhalten, dass er die Grundlagen seiner eigenen Tätigkeit nicht in Frage stellt oder gar zerstört: Sie bestehen im Vertrauen des Staates und der Prozessbeteiligten auf der richtigen Interpretation seiner Rolle im Rechtssystem und seinem unbedingten Willen, Willkür zu vermeiden und der Gerechtigkeit im Verfahren und im Ergebnis eine faire Chance zu sichern.

* Der Autor ist Rechtsanwalt, Schiedsrichter und Honorarprofessor an der Leibniz-Universität Hannover.

1 Umfrage: Schleswig Holsteiner Ethik-Runde, SchlHA Sonderheft Februar 2012.

2 *Streck*, AnwBl 2013, 900.

3 Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Anwaltliche Berufsethik zum Diskussionspapier des BRAK-Präsidiums zur Berufsethik der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Stand: 30.8.2010) v. 18.7.2011.

4 *Stürner*, ZZP 122 (2009), 265; Kurzfassung AnwBl 2009 , 848 (852) – dort finden sich auch weitere wichtige Beiträge zur Berufsethik der Anwälte.

5 Mittelniederdeutscher Originaltext bei *Deus*, Soester Recht, 3. Lfg. (Ältere Ordnungen), § 1999, 366.

6 Sachsenspiegel Landrecht I 59, 2.

7 *Sallaberger*, Den Göttern nahe – und fern den Menschen in Erkenz, Die Sakralität von Herrschaft, 2002, 85 (88).

8 Diese Idee ist auch im alten China lebendig. Bei Kung-Fu-Tse heißt es: „Der Meister sagte: Muss man nicht Shun als einen Herrscher loben, der wirksam regiert hat, ohne zu handeln? Was tat er? Er saß nur ernst und Ehrfurcht gebietend auf seinem Thron.“ (Wei-Ling-Gong, 15.5).

9 Sachsenspiegel Landrecht III, 69, 2.

10 Im Sprichwort „gut Ding will Weile haben“ ist ursprünglich die Gerichtsversammlung, das germanische Thing gemeint.

11 *Lade-Messerschmitt* in Kommentar zum Wolfenbütteler Sachsenspiegel, 1993, 195.

12 Sachsenspiegel Landrecht III, 53, 2.

13 Schleswig Holsteiner Ethik-Runde, SchlHA Sonderheft Februar 2012, 14 ff.

14 Für die USA zB: 18 U. S. C. §§ 401–403 and Federal Rule of Criminal Procedure 42.

15 *Radbruch*, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, SJZ 1946, 105 (107), Gesamtausgabe Bd. 3.

16 *Radbruch* hat das Thema in mehreren Veröffentlichungen umkreist, so dass es unterschiedliche Fassungen dieser Formel gibt. Dazu ausführlich *Osterkamp*, Juristische Gerechtigkeit, 2004, 36 ff.

17 *BGHSt* 47, 105 = NJW 2001, 3275 (*Ronald Schill* wegen verzögerter Bearbeitung einer Haftsache).

18 Der *BGH* (Urt. v. 12.1.2006 – 4 StR 278/05, BeckRS 2006, 03399) hat fehlerhafte Verurteilungen durch das *LG Stendal* und das *LG Dessau* aufgehoben.

19 Der Richter *Renato Squillante* soll vom Anwalt *Silvio Berlusconi*, *Cesare Previti*, 434.404 US-Dollar für eine erwünschte Entscheidung erhalten haben (Berliner Zeitung vom 11.12.2004). Die Verurteilung zu sieben Jahren Haft wurde aber nicht rechtskräftig und das Verfahren später wegen Verjährung eingestellt (*Corriere della Sella* v. 2.10.2007).

20 Der Anwalt von *Nicolas Sarkozy*, *Thierry Herzog*, soll die Generalanwälte *Gilbert Azibert* und *Patrick Sassoust* im Auftrag seines Mandanten bestochen haben (Tagesspiegel v. 2.7.2014).

21 *Mark Ciavarella* (61), Richter aus Pennsylvania, wurde wegen Bestechung zu 28 Jahren Haft verurteilt (Merkur-online v. 11.8.2011).

22 *Hay*, US-amerikanisches Recht, 4. Aufl. 2008, 198 ff.

23 Die extremen Unterschiede zwischen den angloamerikanischen und den europäischen Prozesssystemen zeigen sich in der Statistik (Werte aus 2011–2013): In den USA gibt es durchschnittlich für ca. 317 Mio. Einwohner ca. 26.000 Richter in den einzelnen Bundesländern und 3600 im Bund, ein Richter ist also für ca. 10.200 Einwohnern zuständig (www.bjs.gov – US Dept. Of Justice, Special Report November 2011 „State Court Organization“ NC Y242850 und www.fjc.gov [Federal Courts]). In Deutschland zeigt die Statistik ca. 20.000 Richter für 80 Mio. Einwohner, also einen Richter für 4000 Einwohner (Statistik des Bundesjustizamtes für 2012). In England und Wales gibt es für 56 Mio. Einwohner nur 2000 Richter – einer für 28.000 Personen! (das meiste wird durch örtliche Magistrate erledigt, vgl. https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/217494/judicial-court-stats-2011.pdf).

24 *Müller*, Furchtbare Juristen – Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, 1989; *Rüthers*, Entartetes Recht, 1989.

25 Trotz zahlreicher Verfahren, die *Berlusconi* in den letzten 23 Jahren traf, wurde er nur einmal wegen Steuerbetrugs rechtskräftig verurteilt. Frühere Urteile wurden durch Amnestie oder die Privilegien von Parlamentariern wieder beseitigt.

26 Russisches Sprichwort: „Drusjam vsjo, wragam sakon.“

27 *Greger*, JZ 2004, 805; *Jansen*, NZBau 2004, 521; *Schmidt/Schwab/Wildschütz*, NZA 2001, 1161 (Teil 1) und *ders.*, NZA 2001, 1217 (Teil 2); *Sendler*, NJW 2004, 2068.

28 *Kellermann*, Informationen des schleswig-holsteinischen Richterverbandes 1/2014, 4 ff.

29 Die Szenen im Stammheimer Prozess und der seelische Zusammenbruch des 1. Vorsitzenden *Theodor Prinzing*, der nach 174 Verhandlungstagen und dem 85. Ablehnungsantrag das Handtuch warf, sind unvergessen. Dazu jetzt der Bericht von *Gisela Diewald-Kerkmann*, Die Rote Armee Fraktion im Original-Ton: Die Tonbandmitschnitte vom Stuttgarter Stammheim-Prozess, online: www.zeithistorische-forschungen.de/site/40208848/default.aspx.

30 *OLG Schleswig*, SchIHA 2000, 253 = BeckRS 2000, 12172.

31 *OLG München*, BeckRS 2015, 06301 = IBRRS 89948.

32 Eine empirische Untersuchung zeigt, dass solche Sorgen aber wohl unbegründet sind; vgl. *Baderschneider*, Der Bürger als Richter – eine empirische Untersuchung des ehrenamtlichen Richters an den allgemeinen Verwaltungsgerichten, 2010.

33 *BGH*, NJW 2000, 965.

34 *BGHSt* 24, 336 = NJW 1972, 1288; stRSpr, bestätigt zuletzt *BVerfG*, NJW 1995, 1277.

35 *BVerfGE* 4, 143 = NJW 1955, 541 Ls.

36 Publizistik Juni 2009, Bd. 54, 216–239; Inhalt über Bibliotheken zugänglich; Bestellung elektronisch abrufbar unter <http://link.springer.com/article/10.1007%2Fs11616-009-0036-y>.

37 Typische Situation: *BGH*, NJW 2006, 3290.

38 FAZ v. 27.4.2014, Bericht *Carl Benedikt Frey*; s. a. *Dobelli*, Die Kunst des klaren Denkens – 52 Denkfehler, die Sie besser anderen überlassen, 2014; *Kahnemann*, Schnelles Denken, langsames Denken, 2012.

39 In einem allgemein bekannten Fall hat ein Reit- und Sportverein, bei dem die Frau des Richters Schatzmeisterin und seine Tochter Geschäftsführerin war, auf diese Weise über 20.000 Euro erhalten, vgl. Focus-online v. 4.3.2014.

40 *Hoffmann*, Verfahrensgerechtigkeit: Studien zu einer Theorie prozeduraler Gerechtigkeit, 1992; *BVerfGE* 103, 44 (63) = NJW 1995, 1633 (1635); *BGH*, NSTZ 2008, 354.

41 *BGH*, NSTZ 2014, 217, cit n. dejure.com.

42 *Rahn*, Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan, 1990; *Michaelis*, Ein preußischer Jurist (1885–1889) im Japan der Meiji-Zeit, 2001.

43 *Gigerenzer*, Bauchentscheidungen – die Intelligenz des Unbewussten und die Macht der Intuition, 2007; *Kast*, Wie der Bauch dem Kopf beim Denken hilft, 2007; *Gershon*, Der kluge Bauch – die Entdeckung des zweiten Gehirns, 1998 u. 2001; *Thaler/Sunstein*, Nudge – wie man kluge Entscheidungen anstößt, 2008.

44 *Kaufmann*, Das Verfahren der Rechtsgewinnung – eine rationale Analyse, 1999, 70 ff.

45 *Radbruch*, Über das Rechtsgefühl, 1914, Gesamtausgabe, Bd. 1, 423; *ders.*, Das Güteverfahren und das deutsche Rechtsgefühl (1918), Gesamtausgabe, Bd. 1, 430; *Riezler*, Das Rechtsgefühl – Rechtspsychologische Betrachtungen, 1921 (1969); *Bihler*, Rechtsgefühl, System und Wertung, Münchener Universitätschriften 43 (1979), 59. Neuere Untersuchungen gehen interdisziplinär vor, wie ein Forum an der Humboldt Universität Berlin vom 5./6.6.2014 zeigt: „Recht fühlen“ (abrufbar unter www.hu-berlin.de/service/veranstaltungen/veranstaltungen_neu).

46 *BGH*, NSTZ 2006, 49.

47 *BGH*, NSTZ RR 2004, 208.

48 *BGH*, NSTZ 2008, 170.

49 *BGH*, NSTZ 1991, 144.

50 *BGH*, NSTZ 2014, 168.

51 *BVerfGE* 76, 171 = NJW 1988, 191.

52 *BVerfG*, NJW-RR 2010, 204.

53 „Das Einzige, was Sie produzieren, sind vorgefasste ‚Beschlüsse‘ in erstklassiger Reißwolfqualität. Der Sache nach ist es so, dass ich von Frau *K* beleidigt und verleumdet wurde. Selbstredend ist dies kein Grund für eine vor Parteilichkeit aus jedem Knopfloch triefende Kammerbesetzung, dagegen vorzugehen. ... Ich beanstande ihren ‚Beschluss‘, an dem ein Herr *K* mitgewirkt hat. Herr *K* hat wegen Nazi-Sprüchen seinen Posten als Kreisdirektor in R. verloren. Ich lehne es grundsätzlich ab, mich mit solchen Personen abzugeben.“ (Tatbestand aus dem in Fn. 52 zitierten Urteil.)

54 *Noerretranders*, Über die Entstehung von Sex durch generöses Verhalten. Warum wir Schönes lieben und Gutes tun, 2006.

55 *Mauss*, Die Gabe, Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften, 4. Aufl. 1999; Der Grundsatz „ist das unzerstörbare Fundament aller archaischen Rechtskulturen“, er ist „Rechtsmagie“ (*Hattenhauer*, Europäische Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 1994, 13 [14]) und entfaltet deshalb auch außerhalb aller Rechtssysteme seine Wirkung.

56 Schleswig-Holsteiner Ethik-Runde, SchlHA Sonderheft Februar 2012, 13.

57 Die Befragung wurde durch den Präsidenten des OLG Jena *Stefan Kaufmann* initiiert und in Zusammenarbeit mit der Präsidentin des OLG Schleswig und dem Haupttrichterrat in Schleswig-

Holstein durchgeführt (Schleswig-Holsteiner Ethik-Runde, SchlHA Sonderheft Februar 2012, 11 ff.).

58 Forsa-Studie2013: www.dbb.de.

59 www.roland-konzern.de/presse/publikationen/rolandrechtsreport.

60 Schleswig-Holsteiner Ethik-Runde, SchlHA Sonderheft Februar 2012, 13.

61 Prof. *Kepplinger* hat mir freundlicherweise gestattet, aus der Umfrage zu zitieren, da die gesamte Arbeit nicht veröffentlicht ist. Weitere Teilergebnisse finden sich hier: Justizministerium, Baden-Württemberg: Vorträge des „Triberg Symposiums“ 2013 „Verheißung oder Verhängnis? – Anmerkungen zur Öffentlichkeit von Strafverfahren“.

62 Die Paranoia querulatoria wird jetzt auch wissenschaftlich untersucht, vgl. *Gaderer*, Querulanz. Skizze eines exzessiven Rechtsgefühls, Hamburg: Textem 2012.